



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_107 **JAHRGANG 49**
03. Dezember 2020

**Promotionsordnung
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
zur Verleihung der akademischen Grade Dr. rer. nat und Dr. paed.
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 03.12.2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, § 26 Abs. 3 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 23.09.2020 (GV. NRW S. 890), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal verleiht auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 67 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. paed. h. c.) verleihen.
- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren ist in der Anlage dieser Promotionsordnung geregelt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus der Fakultät vier Hochschullehrende bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden, zwei akademische Mitarbeiter*innen sowie ein*e Studierende*r an.
- (3) Die Hochschullehrenden bzw. Habilitierten und die akademischen Mitarbeiter*innen müssen einen der zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

für Hochschullehrende bzw. Habilitierte	2 Jahre
für akademische Mitarbeiter*innen	2 Jahre
für Studierende	2 Jahre

Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die einen der zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden bzw. Habilitierten seine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§§ 6 und 7) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende*n.
 4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
 5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die*der Promovend*in Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 12 Abs. 5 und 8.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17 Satz 1.
 8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18 Abs. 1.
 9. Er legt im Einvernehmen mit den Fachvertreter*innen das Verfahren zur gemeinsamen Betreuung von Promotionen mit Fachhochschulen im Sinne des § 67a fest und entscheidet über Vereinbarungen zur Beteiligung von

Fachhochschullehrenden an der gemeinsamen Betreuung der Promotionsstudien/des Promotionsvorhabens.

- (2) Ist eine Dissertation im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der*des Promovend*in vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
- (3) Der Promotionsausschuss kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine*n Vorsitzende*n. Diese*Dieser muss dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden der promovierenden Fakultät angehören bzw. habilitiert sein.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden bzw. habilitiert sein und der Bergischen Universität Wuppertal angehören. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der promovierenden Fakultät angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der*des Promovend*in benannt werden. Alle Mitglieder müssen den Grad eines Dr. rer. nat. oder Dr. paed. oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fakultäten der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Ein*e Gutachter*in soll auf Vorschlag der*des Promovend*in (siehe § 11 Abs. 1) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein zum Studium an einer Universität oder Fachhochschule berechtigendes Zeugnis;
2. für fremdsprachige Promotionsbewerber*innen (bei Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache): Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.
3.
 - a) ein Abschluss nach einem für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Universitätsstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - b) ein Abschluss nach einem für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von wenigstens 2 Semestern oder
 - c) der Abschluss eines für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Masterstudienganges i. S. d. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die*Der Promovend*in richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Nennung des erstrebten Doktorgrades an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in der Regel in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der*des Promovend*in darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (und evtl. in § 6 genannte Ersatzleistungen);
 3. die Dissertation in mindestens 5 gebundenen oder gehefteten Exemplaren. Weitere Exemplare für Mitglieder der Prüfungskommission und für Gutachter*innen können später von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachgefordert werden."
 4. eine Erklärung der*des Promovend*in, dass sie/er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat;
 5. eine Erklärung der*des Promovend*in, dass sie*er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
 7. eine elektronische Fassung der Dissertation zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung; der Promotionsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
 1. der Name der*des Hochschullehrenden bzw. der*des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
 3. eine Erklärung, dass die*der Promovend*in mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
 4. ein Verzeichnis der von der*dem Promovend*in bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Vorsitzende.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die*der Vorsitzende dies der*dem Promovend*in unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die*Der Promovend*in kann ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die*der Promovend*in nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit mit der Stimme der*des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der*dem Promovend*in dargelegten Gründe nicht an, so teilt die*der Vorsitzende dies dieser*diesem unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (4) Die*Der Promovend*in kann ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.

§ 10

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus einem Gebiet der Mathematik, der Informatik oder der Naturwissenschaften, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. paed. ein Thema aus der Didaktik dieser Wissenschaften behandeln, für das in der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften mindestens ein*e fachkompetente*r Gutachter*in zur Verfügung steht. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der*des Promovend*in zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstellt. Sofern ein*e Hochschullehrende*r bzw. ein*e Habilitierte*r die Dissertation betreut hat, soll sie*er zur*zum ersten Gutachter*in bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der*dem Kandidat*in das Vorschlagsrecht für eine*n der Gutachter*innen zu. Eine*r der Gutachter*in muss dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden der promovierenden Fakultät angehören bzw. Habilitierte*r sein. Als weitere Gutachter*innen wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreter*innen der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
- (2) Die*Der Gutachter*innen prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten.
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
 - rite (befriedigend)
 - cum laude (gut)
 - magna cum laude (sehr gut)
 - summa cum laude (mit Auszeichnung)
- (4) Weichen im Falle von 2 eingeholten Gutachten die Bewertungen um mehr als eine Stufe voneinander ab, so ist ein zusätzliches Gutachten einzuholen. Die Vergabe der Note "summa cum laude" für die Dissertation setzt voraus, dass mindestens drei Gutachten eingeholt werden, darunter ein auswärtiges Gutachten und dass alle eingeholten Gutachten die Dissertation mit "summa cum laude" bewerten. Die Vergabe der Gesamtnote "summa cum laude" setzt voraus, dass die Dissertation mit der Note "summa cum laude" bewertet ist.

- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit 2 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit 3 Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrende und Habilitierte der promovierenden Fakultät im Dekanat ausgelegt. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an die*den Vorsitzende*n der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Die Abgabe einer Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen.
- (6) Die*Der Promovend*in hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.
- (7) Bei Promotionsverfahren mit gemeinsamer Betreuung im Sinne des § 67 a kann ein*e Gutachter*in gemäß Vereinbarung zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der beteiligten Fachhochschule die*der betreuende Fachhochschullehrer*in sein.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11).
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (3) Die Annahme der Dissertation ist der*dem Promovend*in von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die*den Promovend*in abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der*dem Promovend*in von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen; § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die*der Promovend*in beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.
- (6) Reicht die*der Promovend*in die überarbeitete Dissertation der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die*der Promovend*in die ihr*ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der*dem Promovend*in von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die*der Promovend*in beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.
- (3) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der*des Promovend*in von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.
- (5) Die*der Promovend*in hat zwei Verfahren zur Wahl (Absatz 6 - Disputation - oder Absatz 7 - Rigorosum), von denen das unter Absatz 6 geregelte Verfahren jedoch nur zur Anwendung kommen kann, wenn die*der Kandidat*in einen qualifizierten (mit der Note befriedigend oder besser bestandenen) Abschluss gemäß § 6, Nr. 3 Buchstabe. a) oder c) abgelegt hat.
- (6) Disputation: Die Disputation besteht aus einem öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion und einer nichtöffentlichen mündlichen Prüfung. Diese erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der jeweiligen Wissenschaft.
- (7) Rigorosum: Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Fächerverbindung, die die*der Promovend*in je nach Gebiet der Dissertation aus den in den Absätzen 9 bis 12 genannten Fächern bildet. Dabei sind:
 1. Im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. zwei Fächer aus Gruppe A und ein Fach aus Gruppe C zu wählen;
 2. Im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. paed. ein Fach aus Gruppe B und je ein Fach aus den Gruppen A und D zu wählen. Anstelle des Faches aus Gruppe A kann die*der Promovend*in auch ihr*sein zweites Studienfach als Prüfungsgebiet wählen.An der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 7 können andere Promovend*innen, die eine Promotion gemäß dieser Prüfungsordnung beantragt haben, als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern die*der Promovend*in sein Einverständnis nach § 7 Abs. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich in beiden Fällen nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Mathematik oder ihrer Didaktik
 - A: Reine Mathematik, Angewandte Mathematik
 - B: Didaktik der Mathematik
 - C: Biologie, Chemie, Informatik, Physik, Elektrotechnik, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft
 - D: Allgemeine ErziehungswissenschaftÜber die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der jeweils beteiligten Fakultät.
- (9) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Informatik oder ihrer Didaktik
 - A: Praktische Informatik, Mathematische Methoden der Informatik
 - B: Didaktik der Informatik
 - C: Biologie, Chemie, Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft
 - D: Allgemeine Erziehungswissenschaft

Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der jeweils beteiligten Fakultät.

- (10) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Physik oder ihrer Didaktik
A: Experimentalphysik, Theoretische Physik
B: Didaktik der Physik
C: Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Elektrotechnik
D: Allgemeine Erziehungswissenschaft
Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der jeweils beteiligten Fakultät.
- (11) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Chemie oder ihrer Didaktik
A: Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie
B: Didaktik der Chemie
C: Biologie, Informatik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik
D: Allgemeine Erziehungswissenschaft
Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der jeweils beteiligten Fakultät.
- (12) Fächer im Sinne von Absatz 7 sind im Falle der Promotion mit einem Thema aus dem Gebiet der Biologie oder ihrer Didaktik
A: Biochemie, Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie
B: Didaktik der Biologie
C: Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
D: Allgemeine Erziehungswissenschaft
Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der jeweils beteiligten Fakultät.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission der*dem Promovend*in die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die*Der Dekan*in der Fakultät und die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Die*Der Dekan*in der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften stellt der*dem Promovend*in eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die*Der Kandidat*in soll innerhalb eines Jahres 3 Exemplare der Dissertation zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek übergeben.
- (2) Soweit die Dissertation nicht anderweitig veröffentlicht wird, überträgt die*der Promovend*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die*der Dekan*in der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Sie wird von der*dem Dekan*in und der*dem Rektor*in der Bergischen Universität Wuppertal unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die*der Promovend*in das Recht, den Titel eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die*der Promovend*in sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen gem. § 6 irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die*Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der*dem Promovend*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die*der Promovend*in davon zu unterrichten, dass sie*er gegen die Ungültigkeitserklärung seiner Promotionsleistungen Klage beim Verwaltungsgericht erheben kann.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die*der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung vom 18.02.2008 (AM 10/08), zuletzt geändert am 31.08.2012 (AM 48/12) außer Kraft. Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffneten und beantragten Promotionsverfahren gilt weiterhin die Promotionsordnung des Fachbereichs C – Mathematik und Naturwissenschaften, es sei denn, der*die Doktorand*in beantragt die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung. Der Antrag der Anwendung der neuen Promotionsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.11.2020.

Wuppertal, den 03.12.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Anlage

„Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit ausländischen Universitäten durchgeführt werden und über die daraus resultierende Verleihung eines Doktorgrades“

- (1) Für die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften kann Promotionsverfahren – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrer*innen der Fakultät und einer oder zwei ausländischen wissenschaftlichen Hochschule/n (im Folgenden: Universitäten) – mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchführen, wenn
 1. Die*Der Bewerber*in ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie*er an der Bergischen Universität Wuppertal und an den ausländischen Universitäten, die an der Betreuung beteiligt sind, zur Promotion berechtigt ist;
 2. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
 3. zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der bzw. den ausländischen Universität/en eine Vereinbarung getroffen wurde, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung) sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Promovend*in regeln.Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines Doktorgrades abgeschlossen.
- (2) Die*Der Promovend*in wird bei der Arbeit an ihrer*seiner Dissertation von je einer*einem Hochschullehrer*in der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften und der zuständigen Organisationseinheit der beteiligten ausländischen Universität/en betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt in der Regel durch diese Hochschullehrer*innen; hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 festgelegt.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache mit einer Zusammenfassung in der jeweiligen Landessprache der beteiligten Universitäten abzufassen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt. Sie wird in der Regel in der Landessprache abgehalten. Sofern die Prüfung betreffende Regeln der beteiligten Universitäten miteinander unvereinbar sind, gelten vorrangig die Regeln der federführenden Universität. Hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 festgelegt.
- (5) Der gemäß § 4 dieser Promotionsordnung bestellten Prüfungskommission gehören die beteiligten Betreuer*innen sowie in der Regel je eine weitere*r Fachvertreter*in der beteiligten Universitäten als Mitglieder an; die*der Vorsitzende wird von der federführenden Universität bestimmt. Hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 festgelegt.
- (6) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreter*innen der jeweils anderen Universität/en enthalten sein. Stimmt ein*e Vertreter*in einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von der Organisationseinheit derjenigen Universität fortgesetzt, deren Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beteiligten Organisationseinheiten bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fakultät oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den Bestimmungen einer der beteiligten Universitäten keine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt werden kann, kann neben der bzw. den ausländischen Urkunde/n eine

Promotionsurkunde der Bergischen Universität Wuppertal ausgestellt werden. In diesem Fall muss jede der ausgestellten Urkunden den Hinweis enthalten, dass sie nur in Verbindung mit der bzw. den anderen Urkunde/n gilt und der Doktorgrad auf Grund eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die*der Doktorand*in das Recht, den Dokortitel in der deutschen Form (Dr. rer. nat.) oder in dem Staat, dem eine der beteiligten ausländischen Organisationseinheiten angehört, in der dort gültigen Form zu führen. Dieses Recht wird in der bzw. den in Abs. 7 genannten Urkunde/n dokumentiert. Die*Der Promovend*in ist nicht berechtigt, beide Doktorgrade gleichzeitig, auch mit einem Schrägstrich versehen, zu führen.
- (9) Über den Entzug des in einem grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens erworbenen Doktorgrades entscheidet die federführende Universität nach Anhörung der beteiligten ausländischen Universität/en.